



Inkrafttreten KVG Revision: neue Zulassungsbedingungen

Ab 1. Januar 2022 müssen die Kantone neu über alle Zulassungsgesuche der Leistungserbringer in einem formellen Zulassungsverfahren befinden. Mit der Neuregelung sollen die Anforderungen an die Qualität und Wirtschaftlichkeit gestärkt werden, welche die zur OKP zugelassenen Leistungserbringer erfüllen müssen.

Was bedeutet dies für Personen, welche im Kanton Zug zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) Leistungen erbringen wollen?

Das Amt für Gesundheit, Medizinische Abteilung, überprüft, ob die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller die vom Bundesrat festgelegten Zulassungsvoraussetzungen im Sinne der Krankenversicherungsverordnung (KVV) erfüllen. Erst nach der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen wird die Zulassung zur Tätigkeit zulasten der OKP erteilt. Dieses Zulassungsverfahren ist nicht mit dem Verfahren für eine gesundheitspolizeiliche Bewilligung (Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung; Berufsausübungsbewilligung) zu verwechseln.

Bislang bestehende kantonale OKP-Zulassungen bleiben bestehen und sind von den Änderungen nicht betroffen. Mutationen sind dem Amt für Gesundheit jedoch wie bis anhin zu melden.

Was ändert sich für neue Zulassungen?

Leistungserbringer sind nur von jenem Kanton zugelassen, auf dessen Gebiet sie tätig sind. Im Kanton Zug kann inskünftig die KVG-Zulassung gleichzeitig mit der Berufsausübungsbewilligung beantragt werden; auch der Entscheid erfolgt in der Regel für beide Gesuche gleichzeitig. Die beiden Sachverhalte werden aber unabhängig voneinander geprüft. Die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung verleiht keinen Anspruch auf Zulassung zur Tätigkeit zulasten der OKP. Die Prüfkriterien sind in der Krankenversicherungsverordnung geregelt (ab Art. 38 KVV; [SR 832.102](#)).

Welche Kriterien müssen Leistungserbringer erfüllen?

- Ausreichende Ausbildung/Diplome.
- Voraussetzungen Berufsausübungsbewilligung sind erfüllt
- Ausreichende praktische Tätigkeit von zwei Jahren (oder drei Jahren bei einzelnen Berufen) bei einer entsprechend nach KVV zugelassenen Fachperson oder einer einem bewilligten (Spital-)Betrieb unter Aufsicht einer zugelassenen Person des gleichen Berufs. Bei Teilzeit verlängert sich die nachzuweisende Zeitspanne entsprechend.
- Erfüllung der Qualitätsanforderungen nach Art. 58g KVV (im Detail siehe weiter unten).

Welche zusätzlichen Bedingungen müssen Ärztinnen und Ärzte erfüllen?

- Ein vom Bundesrat anerkannter Weiterbildungstitel im Fachgebiet, für welches eine Zulassung angestrebt wird (bei einem durch die MEBEKO anerkannten Weiterbildungstitel muss der Nachweis einer dreijährigen Tätigkeit an einer schweizerischen Weiterbildungsstätte gemäss SIWF erbracht werden). Eine Ärztin beziehungsweise ein Arzt mit mehreren Weiterbildungstiteln hat entsprechend für jedes Fachgebiet, für welches Leistungen zulasten der OKP erbracht werden sollen, eine Zulassung zu beantragen.
- Nachweis Deutschkenntnisse Niveau C1 gemäss dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) für Fremdsprachen mittels einer in der Schweiz abgelegten

Sprachprüfung. Verzichtet werden kann, sofern die Muttersprache der gesuchstellenden Person Deutsch ist oder das Diplom oder die Maturität auf Deutsch erfolgten.

- Anschluss an eine zertifizierte Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft nach Art. 11 Bst. a des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier (EPDG; SR 816.1).

Welche Kriterien müssen Leistungserbringer erfüllen, die über eine kantonale Betriebsbewilligung verfügen?

- Sie verfügen nach der Gesetzgebung des Kantons Zug über eine gesundheitspolizeiliche Bewilligung.
- Sie haben den örtlichen, zeitlichen, sachlichen und personellen Tätigkeitsbereich festgelegt.
- Sie erbringen Leistungen durch Personen, welche den obengenannten personenbezogenen Kriterien genügen.
- Sie verfügen über die für die Leistungserbringung notwendigen Einrichtungen.
- Sie erfüllen die Qualitätsanforderungen (siehe nachfolgend).

Wie sehen diese Qualitätsanforderungen konkret aus?

Alle Leistungserbringer müssen den neuen Qualitätsanforderungen genügen. Diese sind in Art. 58 g des Krankenversicherungsgesetzes (KVV) genannt, welcher am 1. Januar 2022 in Kraft tritt. Die Leistungserbringer müssen nebst dem erforderlichen qualifizierten Personal über ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem verfügen.

Sie haben über ein geeignetes internes Berichts- und Lernsystem zu verfügen und sich, sofern ein solches besteht, einem gesamtschweizerisch einheitlichen Netzwerk zur Meldung von unerwünschten Ereignissen anzuschliessen. Ebenso verfügen sie über die Ausstattung, die erforderlich ist, um an nationalen Qualitätsmessungen teilzunehmen.

Die Leistungserbringer haben sich weiter während der gesamten Dauer der Leistungserbringung zulasten der OKP an Qualitätsverträge nach Art. 58a KVG zu halten. Die Verbände der betreffenden Leistungserbringer und der Versicherer sind verpflichtet, gesamtschweizerisch geltende Verträge über die Qualitätsentwicklung beziehungsweise Qualitätsverträge abzuschliessen und diese dem Bundesrat zu unterbreiten. Diese Qualitätsverträge gelten auch für Nichtmitglieder.